▶ Finanzgericht Köln

Keine Auskunft über Datensammlung für Auslandsbeziehungen

| Das FG Köln hat entschieden, dass eine Versicherungsvermittlungsfirma und deren Vorstand keinen Auskunftsanspruch nach § 1 IFG, § 3 Nr. 1d IFG gegen das BZSt über die von der Informationszentrale für steuerliche Auskunftsbeziehungen (IZA) gesammelten Daten haben (FG Köln 15.5.18, 2 K 438/15, Abruf-Nr. 205991). |

Ziel der gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Steuern gefährdet

Es sei hinzunehmen, dass das Auskunftsinteresse der Steuerpflichtigen hinter dem Interesse des Staates an der Geheimhaltung der Daten zurücktrete (BVerfG 10.3.08, 1 BvR 2388/03, BVerfGE 120, 351). Eine Auskunft gefährde das verfassungsrechtlich legitime Ziel der gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Steuern, da der Betroffene sein Verhalten auf den Kenntnisstand der Behörde abstimmen könnte. Zum Nachweis der Gefährdung reiche die durch Fakten untermauerte Möglichkeit einer Gefährdung aus.

Auch das BDSG half nicht weiter. Einem dahingehenden Informationsanspruch steht § 19 Abs. 4 Nr. 1 BDSG entgegen, da bei Veröffentlichung der Erkenntnisse, Arbeitsweisen und Methoden der IZA die Aufgabenwahrnehmung des BZSt im Rahmen der gleichmäßigen Steuererhebung gefährdet wäre (so bereits FG Köln 15.2.18, 2 K 465/17, EFG 18, 1050 – mit Anmerkung Hennigfeld). *(DR)*

▶ Verwaltungsgericht München

Geschäftsführer-Strohmann haftet für Gewerbesteuerschulden

| Das VG München hat am 23.10.18 (M 10 S 18.4681, Abruf-Nr. 205992) die Haftungsinanspruchnahme eines Strohmannes wegen Gewerbesteuerschulden – einstweilen – bestätigt. Dessen grundsätzliche Haftung ergebe sich aus § 69 AO i.V. mit § 34 Abs. 1 AO. Danach haften gesetzliche Vertreter einer juristischen Person, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. |

Pflichtverletzung grob fahrlässig

Eine Haftung nach § 69 AO i.V. mit § 34 AO knüpft an die formelle Geschäftsführereigenschaft an, nicht an die faktische Übernahme von Geschäftsführertätigkeiten (VG München 16.9.04, M 10 K 03.5631). Vorliegend habe der Antragsteller eine Pflicht verletzt, indem er keine Steuererklärungen für die VZ 2014 und 2015 abgegeben oder anderweitig dafür gesorgt hat, dass eine solche Erklärung abgegeben wurde. Diese Pflichtverletzung erfolgte grob fahrlässig.

MERKE | Ein GmbH-Geschäftsführer kann sich nicht damit exkulpieren, dass er von der ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte ferngehalten wurde und die Geschäfte tatsächlich von einem anderen geführt worden sind. Ist der Geschäftsführer nicht in der Lage, sich innerhalb der Gesellschaft durchzusetzen und seiner Rechtsstellung gemäß zu handeln, so muss er als Geschäftsführer zurücktreten und darf nicht im Rechtsverkehr den Eindruck erwecken, er sorge für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte). *(CW)*